

# Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Mittwitsags  
mit Ausnahme der Sonn- und  
Feiertage.  
Abonnementspreis  
Mittelwöchentlich für Halle und durch  
die Post bezogen 2 Mark.  
Anklagen-Verordnungsblatt für die Stadt Halle.  
Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.  
Inserionspreis  
für die vierzehntägige Ver-  
breitung oder deren Raum  
1/2 Mark.  
Reclamen  
vor dem Tagesstempel die drei-  
gehaltene Correspondenz über deren  
Raum 40 Pfg.  
Nr. 106. Sonntag, den 6. Mai 1888. 89. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Dieserjenige Pfandgeber der bei dem unterzeichneten Lehmann in den Monaten Januar, Februar und März 1887 verfallenen oder erneuerten und daher zur Zeit verfallenen Pfänder, welche aus Mangel der Pfandseine die betreffenden Pfänder bisher nicht einlösen oder erneuern konnten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 8 des Gesetzes vom 17. März 1881 über das Pfandlohnverweh nunmehr berechnigt sind, die in Rede stehenden Pfänder, falls dieselben nicht bereits mittelst Pfandseine eingelöst oder erneuert sind, ohne Rücksicht der Pfandseine einzulösen oder auch Pfänder zu erneuern. Erfolgt die Einlösung oder Erneuerung dieser Pfänder jedoch bis zu dem am 11. Mai ds. J. beginnenden Auction der verfallenen Pfänder nicht, dann müssen auch diese Pfänder in der genannten Auction mit veräußert werden.  
Halle a. S., den 20. April 1888.  
Das Lehmann der Stadt Halle.

Wegen der am 11. ds. Mts. beginnenden Auction der verfallenen, im ersten Quartale 1887 verfallenen und erneuerten Pfänder kann am 7., 8. und 9. ds. Mts. die Einlösung nicht verfallener Pfänder nicht gestattet werden, damit es ermöglicht wird, die Einlösungen und Erneuerungen der verfallenen Pfänder zu bewirken.  
Es gelangen deshalb an den vorgenannten Tagen nur Pfandseine, welche in grünem Druck ausgestellt sind, zur Annahme.  
Halle a. S., den 4. Mai 1888.  
Der Lehmann der Stadt Halle.

3 Mark Gehalt in Sachen des Vergleichs  
F. S. / S. S.  
sind vom Schiedsmann Herrn Herz zur hiesigen Armen-  
Kasse gezahlt.  
Halle a. S., den 4. Mai 1888.

Die Armen-Direction.  
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1888/89 die Einkommensteuer-  
Gebühr bei der unterzeichneten Kreis-Kasse vom 1. bis 8. der Monate Mai, August, November und Februar Vormittag von 8-12 Uhr stattfinden werden, in welcher Zeit sämtlich staats-einkommensteuerpflichtige Personen der Stadt Halle die Quantum-einkommensteuerbeiträge wieder zu zahlen haben, während Nachmittags für solche reine Kaufgeschäfte die Kreis-Kasse geschlossen ist. Ferner ist letztere für den öffentlichen Verkehr an den beiden letzten Werktagen jeden Monats wegen der Abgangs- und Neuzugänge geschlossen.  
Halle a. S., den 30. April 1888.

Königliche Kreis-Kasse, Stadtkreis.  
Dubro.

## Redactioneller Theil.

Halle, den 5. Mai 1888.

Die Vorgänge, welche am Mittwoch gegen den Schluß der Sitzung im preussischen Abgeordnetenhause stattgefunden haben, sind gegenwärtig ein lebhaft ausgelegtes Discussionsthema in den Blättern aller Parteinrichtungen. Die Blätter derjenigen Gruppen, welche den von Herrn Richter gestellten Antrag angenommen haben, dahingehend, der Minister des Innern möge die ihm unterliegenden Behörden an die über die Wahlkreis-Eintheilung bestehenden Vorschriften erinnern, sind übereinstimmend der Ansicht, daß sich der Minister ohne Noth eine parlamentarische Niederlage dadurch zuzugewen habe, daß er dem an sich nicht verhängnisvollen Antrag eine prinzipiell wichtige Ausbeutung und Zuspitzung gegeben habe, die einen ersten Streitpunkt zwischen ihm und der Volksvertretung heraufzubehenden geeignet gewesen sei, und daß er hierdurch das Haus eingezwungen habe, gegen ihn zu entscheiden. Dies gelte insbesondere von den Nationalliberalen, die im anderen Falle wohl nicht dazu geneigt gewesen wären, dem Richterlichen Antrag eine große Wichtigkeit beizumessen. Je nach der Farbe der Blätter werden die über den Sachverhalt feststimmenden Auffassungen der Nationalliberalen, der Freisinnigen und des Centrums vollkommen überein. Alle Drei legen besonders gegen die Erklärungen des Ministers Einspruch ein, daß das Abgeordnetenhause nicht das Recht habe, die Verwaltung der Regierung zu kontrolliren. Ein

Unterschied in der Tendenz der drei Gruppen besteht nur in dem — allerdings nicht unwichtigen — Punkte, daß die Nationalliberalen ihre Zustimmung die Natur und Art der einer Mißtrauensklärung gegen den Minister nicht belegen, wohingegen die Freisinnigen und das Centrum ihrerseits eine solche von sich behaupten. Die Parteipresse von Jener vernachlässigt ihre Gesinnungsgesinnungen ausdrücklich gegen jene Auslegung und verweist dabei auf die Erklärungen des Herrn von Geyser. Im Gegentheil erklärt sie, der Minister habe ohne Noth den Gegenstand auf das Gebiet wichtiger verfassungsrechtlicher Grundfragen hinführgeworfen. Ein Recht, solche Gesinnungen an die Regierung zu richten, habe das Haus unter allen Umständen. Wozu sei denn die Volksvertretung da, wenn sie die Wünsche des Volkes gegenüber den Maßnahmen der Regierung nicht zum Ausdruck bringen sollte? — Die „Nat.-Ztg.“ geht noch weiter und erklärt, die Ansichten, welche der Minister über das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung geäußert, seien dazu angethan, den Widerspruch aller konstitutionell gesinnten Staatsbürger herauszufordern und der fortschrittlichen Agitation Nahrung zu bieten. Herr v. Büttner habe das von der Volksvertretung stets und unbestritten geübte Recht des Eingehens von Beschwerden und der Stellung von Gesuchen um Abhilfe, das ein Recht der Prüfung des Verfahrens der Regierung voraussetze, mit dem unberechtigten Eingreifen in die Verwaltung identifizirt. — In der freisinnigen Presse und in den Blättern des Centrums wird diese Zurückweisung der ministeriellen Auffassungen noch eingehender ausgeführt und begründet. Es ist doch stets bei Budgetverhandlungen auf die Regierungsakte zurückgegriffen worden und das Recht der Verwilligung oder der Verweigerung gewisser Etatssummen auf Grund jener ist doch nichts Anderes, als eine Kontrolle der Verwaltung. Die Minister seien verfassungsgemäß verantwortlich; was Anderes bedeute diese Verantwortlichkeit, als dieses, daß die Volksvertretung ein Recht habe, ihre Handlungen zu prüfen. — Auch auf freikonservative Seite ist man der nützlichsten Ansicht, die, wie in einigen Blättern hervorgehoben wird, durch Herr v. Jolly, einen vortragenden Rath im Ministerium, selbst von der Tribune heraus ausgedrückt worden ist. Die „Post“, das Organ dieser Gruppe, erklärt in ihrer Besprechung des Vorganges, die Verhandlung über den Richterlichen Antrag sei gänzlich ohne zwingenden Grund durch die Erklärungen des Ministers zu einer Staatsaktion gemacht worden und damit habe sich der Minister selbst einen empfindlichen Mißerfolg bereitet. Die Grenze des Rechtes der Landesvertretung, auf die Verwaltung einzuzwirken, ist in der Theorie schwer einmal richtig zu ziehen. Aber in dem vorliegenden Falle wird dem Abgeordnetenhause das Recht schwerlich bestritten werden können, die Abhilfe von Mißständen der durch Führung der Wahlen zu verlangen. Mit Ausnahme des größeren Theiles der konservativen Fraktion war daher das ganze Abgeordnetenhause darin einig, daß es berechtigt ist, die Staatsregierung zum Erlasse genereller Maßregeln in Wahlkreisen anzuweisen.

Aber den Werth und die Berechtigung des Interims der Stichwahlen bei den Reichstagswahlen und ihrer Nutzen bzw. Schaden für die verschiedenen Parteien werden anlässlich der Wahl in Altona-Niethofen lebhaft Erörterungen in der Presse angezettelt. Zur Beurtheilung der Frage dürfte es von Interesse sein, die praktischen Erfahrungen dieser Einrichtung an den letzten allgemeinen Reichstagswahlen vom 21. Februar 1887 zu untersuchen. Wir haben uns die Mühe genommen, in sämtlichen in Frage kommenden Wahlkreisen zu verweilen und wie das Ergebnis in Folge der Stichwahl ausgefallen ist und wie es ausgefallen sein würde, wenn die Einrichtung nicht bestände, sondern einfach derjenige Kandidat als gewählt gelten würde, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Wir bemerken, daß die Wahlen von vorigen Jahr verhältnismäßig wenig Stichwahlen herbeiführten, weil in größeren Umfang als sonst, sowohl bei der sog. Cartellpartei als bei der Opposition schon vor der ersten Wahl eine Verständigung auf einen einzigen Kandidaten stattgefunden hatte. Das Resultat unserer Untersuchung ist nun das folgende: Es haben in Ganzen 62 Stichwahlen stattgefunden. Davon sind 43 ebenfalls ausgefallen, wie wenn die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang ausreichte hätte. 19 Stichwahlen dagegen haben für Wählerpartei-candidaten entschieden. Nach den Parteistellungen haben durch das Interim der Stichwahlen die Nationalliberalen 3 Mandate gewonnen, 1 verloren, die Freikonservativen 1 gewonnen, die Conservatives 1 gewonnen, 5 verloren, die Ultramontanen 2 gewonnen, 1 verloren, die Deutschfreisinnigen 11 gewonnen, 1 verloren, die Socialdemokraten 1 gewonnen, 2 verloren, die Polen 1 verloren. Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß von der Ein-

richtung der Stichwahlen von allen Parteien weitaus am meisten Nutzen die Deutschfreisinnigen ziehen, während den erheblichsten Schaden die Nationalliberalen und sodann die Conservatives haben.

Der Bundesrath ertheilt in der am 3. d. Mts. unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern von Voetischer abgehaltenen Plenarsitzung dem Entwurf einer Verordnung, betreffend die Strafverfolgung des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, dem Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Requisitionen der bei der Militär- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten, dem Antrag Döhring, betreffend den Zollanschluß von Brate, und dem Antrage Bremens wegen des Zollanschlusses einer Reisküchelfabrik die Zustimmung. Auf den Antrag der Ausschüsse für Zollwesen und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen wurde beschloffen, die Steuerdirektionsbehörden zu ermächtigen, denjenigen Bremererwerbigen, deren wirtschaftliche Lage dies erforderlich macht, auf ihren Antrag die Zahlungsfrist für die in den Monaten Mai bis einschließlich August d. J. fällig werden verfallenen Reichsbanknotenverträge um eine weitere Frist bis zu drei Monaten zu verlängern. Sodann wurde über den Sr. Maj. dem Kaiser wegen Wiederbelebung der Stelle des Vorsitzenden der Centraldirektion der Monumeta Germanica historica zu untrennbaren Vorhänge Beschluß gefaßt. Der Eingabe eines verabschiedeten Reichsbeamten wegen der Erhöhung seines Ruhegehalts beschloß die Versammlung keine Folge zu geben. Die Vorlage, betreffend die Verlegung der Stadt Diez aus der vierten in die dritte Servisplatte wurde den Ausschüssen für Rechnungswesen und für das Landpost und die Festungen zur Vorberatung überwiesen. Endlich wurde über die Zollbehandlung mehrerer Gegenstände Entscheidung getroffen.

Der Kultusminister hat an die Bezirksregierungen einen Erlaß bezüglich des Uebertritts deutscher Volksschullehrer in die Provinzen Westpreußen und Posen sowie den Bezirk Oppeln gerichtet, in welchem den Regierungen bekannt gegeben wird, daß sie Bezugsstellen der in diesen Distrikten zur Zeit erledigten Lehrerstellen erhalten würden. Die sofortige Besetzung dieser Stellen sei unbedingt geboten. Die Regierungen sollen dabei, soweit es möglich ist, durch unmittelbare persönliche Einwirkung eine entsprechende Anzahl von Lehrern bestimmen, sich den betreffenden königlichen Regierungen zur Verfügung zu stellen. Dabei hebt der Minister besonders hervor, daß die Regierungen der in Betracht kommenden Bezirke in die Lage versetzt sind, jedem Lehrer, welcher dorthin übertritt, ein Einkommen zu gewähren, welches das ihm in seiner jetzigen Heimatsprovinz zulebende um 300 Mk. übersteigt. Mit Rücksicht hierauf sollen hinsichtlich solcher Lehrer ausgewählt werden, deren Einkommen den Minimalbetrag nicht oder doch nicht erheblich übersteigt. Sollte es nicht möglich sein, die vorhandenen vakanten Stellen mit den Lehrern, welche sich freiwillig zum Uebertritt melden, zu besetzen, so sollen die Regierungen schon jetzt prüfen, welche Lehrer ihres Bezirkes sie zu einer Verlegung in einen der genannten Distrikte für geeignet halten. — Aus der Provinz Sachsen sind hierzu, wie uns mitgetheilt wird, allein 26 Lehrer bestimmt, welche demnach nach den bezeichneten Provinzen verlegt werden sollen.

Nach Zeitungsmittheilungen soll die sog. katholische Generalversammlung in diesem Jahre nicht stattfinden. Die Angaben über den Grund weichen von einander ab; nach den einen soll er in den Pilgerzügen nach Rom, welche in den letzten Monaten stattfanden, nach anderen darin zu erblicken sein, daß man in keiner der Städte, welche ausreichende Mannschaften besitzen, zur Uebernahme der Vorbereitungen für die Versammlung geneigt ist. Letzteres würde auf ein erhebliches Erkalten des kirchlichen Eifers hindeuten. Vermuthlich sind aber noch andere Gründe für den Verzicht — falls er endgiltig ist — vorhanden. Schon in den letzten Jahren hielten die meisten Führer des Centrums sich von der Versammlung fern.

Die „Nat.-Ztg.“ berichtet heute die „russische Buletta“ und äußert sich über folgende Angelegenheiten:

In Folge des durch die fortgeschrittenen Angriffe der offiziellen Kreise herbeigeführten Zusammenbruchs der russischen Anleihen findet indessen augenblicklich ein Nachfluß russischer Fonds in die Heimat statt, der bereits solche Dimensionen angenommen hat, daß die dafür erforderlichen Anleihen nicht nur die einmündigen Goldreserven auslöschten, sondern sogar noch übersteigen, wodurch die fortgesetzt schwache Haltung der russischen Buletta sich genügend erklärt.

Wir können die in dieser Auslassung liegende Amer-





